



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Berthold Münch,  
Uferstr. 8 a, 69120 Heidelberg, Az: 811/02BM09

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5228164-439

- Beklagte -

wegen Asylfolgeantrag

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 6. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Kümpel als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 04. Oktober 2007

für R e c h t erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.10.2006 wird, soweit er die Klägerin betrifft, aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG im Hinblick auf den Iran zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

## TATBESTAND

Die Klägerin, ein Staatsangehörige des Iran, begehrt zum wiederholten Male die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch die Beklagte.

Die am [ ] in Teheran geborene und verheiratete Klägerin ist persischer Volks- und ursprünglich islamischer Glaubenszugehörigkeit. Nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet im [ ] zusammen mit ihrem Ehemann und ihrem Sohn suchte sie um die Gewährung von Asyl nach. Zur Begründung ihres Antrags berief sie sich auf die Ausführungen ihres Ehemannes, der sich bereits im Iran mit dem christlichen Glauben befasst habe und vor diesem Hintergrund erpresst worden sei. Mit Bescheid vom [ ] lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht gegeben sind. Zugleich erließ es der Klägerin gegenüber eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung. Eine hiergegen gerichtete Klage blieb ohne Erfolg. Sie wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom [ ] abgewiesen. Einen hiergegen gerichteten Antrag auf Zulassung der Berufung lehnte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom [ ] A 3 S 1299/04 - ab.

Mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 14.09.2006 suchte die Klägerin sodann erneut um die Gewährung von Asyl nach. Sie berief sich hierbei auf einen zwischenzeitlich erfolgten Übertritt vom Islam zum Christentum, was in Anbetracht der aktuellen politischen Verhältnisse im Iran eine Gefährdung ihrer Person bedeuten würde.

Mit Bescheid vom 26.10.2006 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag der Klägerin auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie den Antrag auf Abänderung des Bescheids vom 14.08.2002 hinsichtlich der darin getroffenen Feststellung zu § 53 AuslG ab.

Die Klägerin hat am 09.11.2006 Klage erhoben, mit der sie beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.10.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;  
hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung der Klage lässt die Klägerin mehrere Unterlagen zu ihrer religiösen Betätigung vorlegen. Mit der Klageschrift hat sie geltend gemacht, die sog. EU-Qualifikationsrichtlinie sei zwischenzeitlich unmittelbar anwendbar, woraus zu ihren Gunsten ein weitergehender Schutz abgeleitet werden könne.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung Bezug.

In der mündlichen Verhandlung sind die Klägerin und ihr Ehemann, der ebenfalls zum wiederholten Male den Flüchtlingsstatus erstrebt, angehört worden. Wegen der Einzelheiten ihrer Angaben wird auf den Inhalt der Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die Klägerin, ihren Ehemann und ihren Sohn vor. Es hat seine Akten zu dem Verfahren A 6 K 12481/02 beigezogen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt dieser Akten und der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

### **ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE**

Das Gericht konnte in Abwesenheit der Beklagten über die Klage verhandeln und entscheiden, da diese allgemein auf die Förmlichkeiten der Ladung verzichtet hat.

Die zulässige Klage ist begründet.

Da nach § 77 Abs. 1 AsylVfG in Streitigkeiten nach diesem Gesetz das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung abzustellen hat, finden im vorliegenden Verfahren die Neuregelungen des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970 ff.) Anwendung. Danach hat die Klägerin einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.d.F. des Art. 1 Nr. 48 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union. Der dem entgegenstehende Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.10.2006 ist daher - soweit er die Klägerin betrifft - aufzuheben (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO).

Gem. § 71 Abs. 1 AsylVfG ist nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiteres Asylverfahren nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Der Ausländer hat somit insbesondere darzulegen, dass sich die dem Verwaltungsakt zugrunde gelegte Sach- oder Rechtslage nachträglich zu seinen Gunsten geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine für ihn günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Diese Gründe können nur dann zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führen, wenn der Asylbewerber ohne grobes Verschulden außer Stande war, sie in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Der Asylfolgeantrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Kenntnis des Grundes für das Wiederaufgreifen zu stellen (§ 51 Abs. 3 VwVfG). Werden mehrere selbständige Wiederaufgreifensgründe geltend gemacht, ist für das Vorbringen eines jeden selbständigen Wiederaufgreifensgrunds jeweils die Drei-Monats-Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG zu beachten (BVerwG, Beschl. v. 11.12.1989, NVwZ 1990, 359). Dies bedeutet, dass auch für einen erst im Verlaufe eines Rechtsstreits entstandenen Wiederaufgreifensgrund die Drei-Monats-Frist Geltung hat. Im Folgeantragsverfahren sind die Gerichte nicht befugt, andere als von dem Asylbewerber selbst geltend gemachte Gründe für ein Wiederaufgreifen zu prüfen (BVerwG, Urt. v. 30.08.1988, EZAR 212 Nr. 6).

Soweit sich der Asylbewerber auf eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG beruft, muss er glaubhaft und substantiiert eine solche Änderung im Verhältnis zu der der früheren Asylentscheidung zugrunde gelegten Lage vortragen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.05.1993, InfAuslR 1993, 304 ff.). Weiterhin muss sich

hieraus wenigstens ein schlüssiger Ansatz für eine mögliche politische Verfolgung ergeben. Das ist nicht der Fall, wenn die Änderung von vornherein nach jeder vernünftigerweise vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asylberechtigung zu verhelfen.

Hiervon ausgehend hat die Klägerin jedenfalls mit der Klageschrift innerhalb der Drei-Monats-Frist des § 51 Abs.3 VwVfG zutreffend auf den Ablauf der Umsetzungsfrist der sog. Qualifikationsrichtlinie zum 10.10.2006 hingewiesen und hiermit eine - wie nachfolgend im Einzelnen dargestellt - Änderung der Rechtslage zu ihren Gunsten geltend gemacht.

Vor dem Hintergrund dieser geänderten Rechtslage kommt der Klägerin gegen die Beklagte auch ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs.1 AufenthG zu.

Gemäß § 60 Abs.1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 AufenthG stimmen mit den Voraussetzungen des Asylanspruchs nach Art.16a Abs.1 GG in wesentlichen Punkten überein (vgl. zu § 51 Abs. 1 AuslG: BVerwG, Urt. v. 18.02.1992, DVBl.1992, 843 und Urt. v. 18.01.1994, NVwZ 1994, 497). Im Unterschied zu Art.16a Abs.1 GG können die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs.1 AufenthG aber auch dann vorliegen, wenn eine Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht (vgl. § 60 Abs.1 Satz 4 lit. c AufenthG), wenn sie auf einem Umstand beruht, den der Asylbewerber erst nach dem Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, ohne dabei eine feste, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigte Überzeugung fortzuführen (§ 28 Abs.1 AsylVfG), oder wenn der Asylsuchende eine in einem anderen Land bestehende Sicherheit ohne Not aufgegeben hat (vgl. §§ 26a, 27 AsylVfG). Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewäh-

renden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie - ABl. EU Nr. L 304 S. 12) ergänzend anzuwenden (vgl. § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG).

Damit sind für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG vorliegt, die Auslegungsbestimmungen der Art. 4 Abs. 4 und der Art. 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie gesetzlich verankert. Da nach der Begründung des Gesetzentwurfs die Regelungen überwiegend der bestehenden Rechtslage entsprechen, kann das Gericht auf seine bisherigen Ausführungen zur Art. 10 Abs. 1 S. 1 b der Qualifikationsrichtlinie verweisen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union ab dem 10.10.2006 unmittelbar anzuwenden waren. Für eine iranische Staatsangehörige moslemischen Glaubens, die während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet zum Christentum übergetreten ist, hatte das erkennende Gericht zuletzt mit Gerichtsbescheid vom 16.07.2007 - A 6 K 150/06 - Folgendes ausgeführt:

„Die Qualifikationsrichtlinie dient der Vereinheitlichung der Asylpolitik der Staaten der Europäischen Union und es ist ihr wesentliches Ziel, ein Mindestmaß an Schutz in allen Mitgliedsstaaten für Personen zu gewährleisten, die tatsächlich Schutz benötigen (vgl. die Nummern 1 und 6 der Präambel der Richtlinie). Sie zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde, des Asylrechts für Asylsuchende und die sie begleitenden Familienangehörigen sicherzustellen (Nr.10). Mit ihr sollen Mindestnormen für die Bestimmung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft festgelegt werden, um die zuständigen innerstaatlichen Behörden der Mitgliedsstaaten bei der Anwendung der Genfer Konvention zu leiten (Nr.16). Dabei sollten gemeinsame Kriterien für die Anerkennung von Asylbewerbern als Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 der Genfer Konvention eingeführt werden (Nr.17). Die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Anerkennung und den Inhalt der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes soll dazu beitragen, die Sekundärmigration von Asylbewerbern zwischen Mitgliedsstaaten einzudämmen (Nr. 7). Im Sinne der Richtlinie bezeichnet der Ausdruck „Flüchtling“ einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf welchen Ausschlussregelungen nicht zutreffen (Art. 2 c der Richtlinie).

Wie bereits ausgeführt, umfasst im Rahmen der Prüfung der Verfolgungsgründe der Begriff der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sowie sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind (Art. 10 Abs.1 Satz 1 b der Richtlinie). Mit dieser - mittlerweile unmittelbar anwendbaren - Bestimmung ist der Schutz vor politischer Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer Religion aus den dargestellten Gründen einer einheitlichen europäischen Asylpolitik verhältnismäßig weit gefasst worden. Im Gegensatz zu dem bisher auf der nationalen Ebene der Bundesrepublik Deutschland lediglich gewährten Schutzes des sog. religiösen Exis-

tenzminimums (s.o.) ist die Regelung des Art. 10 Abs.1 Satz 1 b der Qualifikationsrichtlinie nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts in der Weise zu verstehen, dass nunmehr die religiöse Identität des Einzelnen einem umfassenden Schutz unterliegt. Insbesondere mit der Bestimmung, dass der Begriff der Religion auch die Teilnahme an religiösen Riten nicht nur im privaten, sondern auch im öffentlichen Bereich umfasst und darüber hinausgehend sogar auch alle sonstigen religiösen Betätigungen oder Meinungsäußerungen sowie Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft beinhaltet, geht eine erhebliche Ausweitung des - bislang in Deutschland angenommenen - Schutzbereichs einher. Unter den Begriff der Ausübung religiöser Riten im öffentlichen Bereich rechnen insbesondere die ungehinderte Teilnahme an öffentlichen bzw. öffentlich zugänglichen Gottesdiensten in Gotteshäusern aber auch unter freiem Himmel, wie sie etwa für die christliche Religion *allgemein* üblich und vorgesehen ist. Die Qualifikationsrichtlinie lehnt sich insoweit an Artikel 9 Abs.1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - (BGBl. II 685, 953) an, wonach die jedermann zustehende *Religionsfreiheit* insbesondere die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion sowie die Freiheit, seine Religion einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht sowie durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben, umfasst. Eine Beschränkung des Schutzes auf die Religionsausübung im privaten oder nachbarschaftlichen Rahmen ist danach nicht vorgesehen. Das mit der Richtlinie erstrebte Ziel, einen gemeinsamen europäischen Flüchtlingsbegriff zu schaffen, ist auch nur erreichbar, wenn eine möglichst enge Anlehnung an die mit der Richtlinie festgelegten Definitionen erfolgt; die Anerkennungsvoraussetzungen sind daher möglichst wortgetreu zu übernehmen. Zusammengefasst steht nach allem nunmehr auch das im öffentlichen Bereich - sei es durch die Vornahme bestimmter religiöser Riten, sei es durch die Kundgabe einer bloßen religiösen Meinungsäußerung - erfolgte Bekenntnis zu einem bestimmten Glauben unter dem Schutz vor politischer Verfolgung. Der von etwaiger - aufgrund ihrer Erheblichkeit relevanter - Verfolgung Betroffene kann im Gegensatz zu der vormaligen Rechtslage seit der unmittelbaren Geltung der Qualifikationsrichtlinie nicht mehr darauf verwiesen werden, seinen Glauben bzw. die nach seinem Glauben wesentlichsten Riten allein im Rahmen seiner Privatsphäre zu verrichten. Letztlich schützt die Neuregelung die religiöse Identität des Einzelnen in allen seinen Aspekten, zu welchen auch das bloße Bekenntnis zum Glauben in der Öffentlichkeit rechnet. Dadurch, dass Art. 10 Abs.1 Satz 1 b der Qualifikationsrichtlinie sämtliche theistischen, nichttheistischen und atheistischen Glaubensüberzeugungen gleichermaßen berücksichtigt, ergibt sich aber zugleich auch eine Begrenzung des Schutzes der religiösen Betätigung: Soweit diese mit einer Beeinträchtigung oder Belästigung Anders- oder Nichtgläubiger einhergeht, kann sie einen Schutz nicht mehr beanspruchen. Ein aggressives oder auch nur als belästigend empfundenenes Missionieren etwa kann nach wie vor - entsprechend der bisherigen einhelligen Rechtsprechung - keinen besonderen Schutz beanspruchen, genauso wenig wie das öffentliche, auf ihre Beseitigung gerichtete Infragestellen einer etwa bestehenden Staatsreligion. Art. 10 Abs.1 Satz 1 b der Qualifikationsrichtlinie hat nach allem die auch öffentliche Darstellung der eigenen religiösen Identität im Wege der Glaubensbetätigung - ohne dass diese jedoch zugleich gegen andere Glaubensüberzeugungen gerichtet sein darf - im Blick.

Nach der Überzeugung des Gerichts könnte die Klägerin indes im Falle ihrer nunmehrigen Rückkehr in den Iran keine derartige - öffentliche - Glaubensbetätigung vornehmen, ohne mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit von im Rahmen des § 60 Abs.1 AufenthG relevanten Verfolgungsmaßnahmen betroffen zu werden. Im Falle einer öffentlichen Bekundung ihres Abfalls vom Islam und ihrer Zuwendung zum Christentum sowie einer Glaubensbetätigung in der Öffentlichkeit, wie etwa der Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten oder der Vornahme von Gebeten unter freiem Himmel allein oder in Gemeinschaft mit anderen würde die Klägerin sich der beachtlichen Gefahr staatlicher Willkürmaßnahmen aussetzen.

Dabei kann es dahinstehen, ob, wie in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einhellig angenommen, der bloße Umstand des Abfalls vom Islam als solcher im Iran aller Voraussicht nach - auch im Falle seines Bekanntwerdens - keine verfolgungsrelevanten

Maßnahmen nach sich zieht (vgl. insoweit BVerwG, Urt. v. 20.01.2004, aaO.; Sächs. OVG, Urt. v. 04.05.2005 - A 2 B 524/04 -, juris; BayVG, Urt. v. 02.05.2005 - 14 B 02.30703 -, juris; VG Karlsruhe, Urt. v. 04.05.2006 - A 6 K 11574/04 -).

Die Klägerin würde aber mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit durch gegen ihre nach Artikel 10 Abs.1 Satz 1 b der Qualifikationsrichtlinie geschützte Glaubensbetätigung gerichteten staatlichen Maßnahmen - landesweit - jedenfalls in ihrer Freiheit beeinträchtigt werden.

Nach der dem Gericht zur Verfügung stehenden einhelligen Auskunftslage leben zwar die Muslime im Iran mit den Angehörigen der drei weiteren durch die Verfassung anerkannten Religionsgemeinschaften, (Christentum, Zoroastrismus und Judentum) im Wesentlichen friedlich nebeneinander. Die anerkannten religiösen Minderheiten sind weitestgehend frei in der Ausübung ihrer Religion, insbesondere die christlichen Kirchengemeinden, die ihre Arbeit ausschließlich auf die Angehörigen ihrer eigenen Religion beschränken, werden vom Staat nicht systematisch behindert oder verfolgt (Lagebericht des AA v. 21.09.2006). Anhänger der traditionellen Kirchen wie die armenischen, assyrischen und chaldäischen Christen haben daher im Iran grundsätzlich keine Verfolgung zu befürchten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Themenpapier „Christen und Christinnen im Iran“ vom 18.10.2005). Demgegenüber können Mitglieder solcher religiöser Minderheiten, denen zum Christentum konvertierte Muslime angehören, staatlichen Repressionen ausgesetzt sein. Dies gilt insbesondere für alle missionierenden Christen. Es kommt aber nach der Einschätzung des Auswärtigen Amtes auch vor, dass nicht missionierende, zum Christentum konvertierte Iraner bis hin zur Ausgrenzung benachteiligt werden (Lagebericht v. 21.09.2006). Eine noch erheblichere Gefährdung als das Auswärtige Amt sieht die Schweizerische Flüchtlingshilfe in dem erwähnten Bericht vom 18.10.2005: Die Zunahme der Konversionen vom Islam zum Christentum sei nach Ansicht von Experten ein neues Phänomen. Erklärt werde dies einerseits durch die zunehmende Ablehnung der stets islamisch-restriktiv argumentierenden iranischen Regierungselite durch die zumeist jungen muslimischen Iraner und Iranerinnen, die ihre Hinwendung zum Christentum als Protest gegen die islamische Regierung verstünden. Andererseits intensivierten sich aber auch die Missionierungsbestrebungen christlicher Gruppierungen im Iran. Konvertiten seien einer erhöhten Gefährdungssituation ausgesetzt. Grund hierfür sei die Vermutung der Behörden, mit der Konversion gehe eine regimekritische Handlung einher. Berichten zufolge würden Konvertiten, sobald ihr Übertritt den Behörden bekannt werde, zum Informationsministerium zitiert, wo sie wegen ihres Verhaltens scharf verwarnt würden. Sollten sie weiter in der Öffentlichkeit auffallen, beispielsweise durch Besuche von Gottesdiensten, Missionsaktivitäten oder ähnlichem, könnten sie nach Belieben von den iranischen Behörden mit Hilfe konstruierter Vorwürfe wie Spionage, Aktivitäten in illegalen Gruppen oder aus anderen Gründen vor Gericht gestellt werden. Ob ein Konvertit durch den iranischen Staat verfolgt werde oder nicht, hänge in großem Ausmaß mit seinem Verhalten in der Öffentlichkeit zusammen. Ein Konvertit, der im Ausland zum Christentum übergetreten sei, könne nur solange wirklich ungefährdet wieder zurückkehren, wie die iranischen Behörden keine Kenntnis bezüglich seiner Konversion erhielten. Solange Konvertiten ihren Glauben unbemerkt von den iranischen Behörden und unbemerkt von Familienangehörigen, Nachbarn und Bekannten ausübten, drohe ihnen keine Gefahr durch den iranischen Staat. Sie würden nach wie vor offiziell weiter als Muslime gelten und sich präsentieren. Im Iran bestünden etwa 100 christliche Hausgemeinschaften, an denen Apostaten teilnahmen. Sollten diese sich in der Öffentlichkeit allerdings auffällig verhalten oder gar missionieren, müssten sie mit einschneidenden Maßnahmen der Regierung rechnen. Sollten Familienangehörige der Apostaten extrem fanatische Muslime sein, könne der Übertritt zum Christentum zu nachhaltiger Denunzierung bei iranischen Sicherheitsdiensten führen. Zugleich könne der Übertritt immer auch als Hochverrat, Staatsverrat und Abfall von der eigenen Sippe und dem eigenen Stamm angesehen werden. Dies könne zu zahlreichen Anzeigen von Familienangehörigen sowie zu schweren körperlichen Misshandlungen und unter Umständen längeren Verhaftungen durch iranische Sicherheitsdienste führen. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe beruft sich bei ihrer Beurteilung der Gefährdungslage in erster Linie auf die Stellungnahmen und Auskünfte des Deutschen Orient-Instituts, welche auch zum Gegenstand des vorliegenden Verfahrens gemacht wurden (vgl. insbesondere

dessen Auskünfte vom 06.09.2004 an das VG Köln, vom 22.11.2004 an das VG Kassel, vom 06.12.2004 an das OVG Bautzen). Diesen Auskünften ist zusammenfassend zu entnehmen, dass Apostaten im Falle ihrer öffentlichen christlichen Glaubensbetätigung im Iran einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt sind. Eine Gefährdung bestünde nur dann nicht, wenn religiöse Handlungen in privaten Räumen in der Weise vorgenommen würden, dass hiervon niemand etwas erfahre. Sobald allerdings über diesen privaten Bereich hinausgegangen werde, sei es wahrscheinlich, dass iranische Sicherheitskräfte in der Glaubensbetätigung eine verbotene oppositionelle Aktivität unter dem Deckmantel der Religion vermuteten. Insgesamt sei das Vorgehen iranischer Sicherheitskräfte insoweit willkürlich und nicht im Einzelnen berechenbar, zumal Referenzfälle und Vergleichsmöglichkeiten fehlten. In Betracht komme insbesondere die Einleitung eines Verfahrens wegen Hochverrats, oder die Angelegenheit werde entweder über die Vorschriften, die wegen Tätigkeit in verbotenen Gruppen bestehe, oder über den Verstoß gegen den islamischen *ordre public* geregelt.

Nach der Auffassung des Gerichts ist aufgrund dieser Erkenntnislage von dem Vorliegen einer beachtlichen Wahrscheinlichkeit für gegen die Klägerin gerichtete zumindest freiheitsentziehende Maßnahmen auszugehen (vgl. ebenso VG Bayreuth, Urt. v. 27.04.2006 - B 3.K 06.30073 -, juris, sowie VG Düsseldorf, Urt. v. 15.08.2006, Asylmagazin 2006, Heft 10, S. 22). Selbstredend kann insoweit kein bestimmter Prozentsatz hinsichtlich der Verfolgungswahrscheinlichkeit angegeben werden. Politische Verfolgung ist aber bereits dann als beachtlich wahrscheinlich anzunehmen, wenn bei einer qualifizierten Betrachtungsweise die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urt. v. 05.11.1991, BVerwGE 89, 162 und Urt. v. 14.12.1993, DVBl.1994, 524). Entscheidend ist dabei eine wertende Betrachtungsweise, die auch die Schwere des befürchteten Verfolgungseingriffs berücksichtigt. Je gravierender die möglichen Rechtsverletzungen sind, desto weniger kann es dem Betroffenen zugemutet werden, sich der Verfolgungsgefahr auszusetzen. Die für eine Verfolgung sprechenden Umstände müssen nach ihrer Intensität und Häufigkeit von einem solchen Gewicht sein, dass sich daraus bei objektiver Betrachtung für den Ausländer, der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs.1 AufenthG begehrt, die begründete Furcht ableiten lässt, selbst ein Opfer solcher Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Letztlich maßgebend ist in diesem Zusammenhang der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit der Rückkehr (BVerwG, Urt. v. 23.02.1988, Buchholz 402.25 AsylVfG, § 1 Nr.80 sowie Urt. v. 23.07.1991, BVerwGE 88, 367). Bestimmend hierfür ist eine objektive Beurteilung der Verfolgungsgefahr. Bei der Entscheidung, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Schutzsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint, sind nicht nur die Zahl der Referenzfälle stattgefundener politischer Verfolgung, sondern auch das Vorhandensein eines feindseligen Klimas und die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in die Betrachtung einzubeziehen (BVerwG, Urt. v. 05.11.1991, aaO.).

Die von der Klägerin zu befürchtenden angesprochenen Verfolgungsmaßnahmen müssen danach als beachtlich wahrscheinlich und überdies auch als verfolgungsrelevant i.S.v. Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie angesehen werden. Zwar steht nicht zu erwarten, dass der iranische Staat jeden vom islamischen Glauben abgefallenen und zum christlichen Glauben übergetretenen Staatsangehörigen verfolgen wird. Aufgrund der Willkür des iranischen Regimes ist aber nach der Auffassung des Gerichts bei einer offenen Darstellung des Glaubensübertritts sowie im Falle einer nicht verheimlichten Religionsausübung jedenfalls in einer beträchtlichen Anzahl der Fälle mit der Einleitung von Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen. Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, dass im Iran Folter bei Verhören, in der Untersuchungs- und in regulärer Haft vorkommt. Es gibt im Iran auch weiterhin willkürliche Festnahmen sowie lang andauernde Haft ohne Anklage oder Urteil. Seit der Wahl von Mahmoud Ahmadinejad zum iranischen Staatspräsidenten im Jahr 2005 ist die Reformpolitik seines Vorgängers vollständig zum Erliegen gekommen. Die Hoffnungen eines umfassenden Menschenrechtsdialogs zwischen der Europäischen Union und dem Iran, der Anfang Dezember 2002 in Teheran aufgenommen worden ist, haben sich bislang nicht erfüllt (La-

gebericht des AA v. 21.09.2006). Schließlich kann bei der Beurteilung des Grades der Wahrscheinlichkeit der von der Klägerin zu erwartenden Verfolgungsmaßnahmen auch nicht gänzlich außer Betracht bleiben, dass der Abfall vom Islam zwar nach dem kodifizierten iranischen Strafrecht nicht mit Strafe bedroht ist, es aber eine ungeschriebene religiös-gesetzliche Strafbarkeit der Apostasie gibt, die im islamischen Kulturkreis nicht mit einer persönlich-seelischen Gewissensentscheidung, sondern mit dem politischen Hochverrat an der Gemeinschaft der Gläubigen in Verbindung gebracht und deswegen als todeswürdiges Verbrechen eingestuft wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.01.2004, aaO.).“

Hieran gemessen hat die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit im Rahmen des § 60 Abs.1 AufenthG relevanten Verfolgungsmaßnahmen seitens des iranischen Staates in Anknüpfung an ihren Übertritt vom Islam zum Christentum zu rechnen.

Der Klägerin gebührt der Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG, weil das Gericht von der Ernsthaftigkeit ihres Übertritts zum christlichen Glauben, welcher als solcher durch die Vorlage einer Taufbescheinigung nachgewiesen ist, überzeugt ist. Das Gericht ist insbesondere nach den Ausführungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass die Klägerin ihren neuen Glauben auch ernstlich praktiziert und ihn im Alltag zur Geltung bringt. In ihrer Familie werden tägliche Gebete gesprochen, und die Klägerin ist auch ersichtlich darum bemüht, trotz eines erfolgten Umzugs der Familie nicht den Kontakt zu ihrer evangelischen Kirchengemeinde in abreißen zu lassen. Entsprechend den im vorliegenden Verfahren vorgelegten und glaubhaften schriftlichen Darstellungen der Kirchengemeinde beteiligt sich die Familie der Klägerin bis heute engagiert am Gemeindeleben der Kirchengemeinde in . Diese Stellungnahmen und die eigenen Einlassungen der Klägerin belegen dem Gericht, dass es dieser nicht nur um einen bloß nach außen hin dokumentierten Religionswechsel ging, sondern hinter diesem auch eine wirkliche innere Entscheidung steht. Alles zusammengenommen stellt sich die Klägerin dem Gericht als eine aufrichtige und gläubige Christin dar, so dass ihr Übertritt zum christlichen Glauben nicht nur als eine bloße plakative Handlung zur Unterstützung ihres Asylbegehrens, sondern als eine wirkliche Hinwendung zum christlichen Glauben aus eigener Überzeugung anzusehen ist.

Der somit bestehenden Verpflichtung der Beklagten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen, steht auch nicht die Bestimmung des § 28 Abs.2 AsylVfG entgegen, wonach in der Regel die Flüchtlingseigenschaft in einem Folgeverfahren nicht zuerkannt werden kann, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt und

er sein Vorbringen auf subjektive Nachfluchtgründe stützt, die er nach der Rücknahme oder unanfechtbaren Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat. Jene Bestimmung sowie auch bereits § 28 Abs.1 AsylVfG verfolgen den Zweck, auszuschließen, dass sich ein nicht vorverfolgter Ausländer durch eine risikolose Verfolgungsprovokation vom gesicherten Ort aus ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland selbst erzwingen kann (vgl. etwa Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, RN 24 zu § 28 AsylVfG). Diesem Personenkreis soll im Falle eines Erstantrags kein Recht auf Asyl nach Art. 16 a Abs.1 GG und im Falle eines Folgeantrags darüber hinaus auch kein Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zukommen. Hiervon zu unterscheiden sind allerdings atypische Fallgestaltungen, in denen dem Ausländer gerade nicht vorgehalten werden kann, er habe den Verfolgungstatbestand bewusst im Aufnahmeland risikolos geschaffen, also diejenigen Fälle, in welchen eine aus eigenem Entschluss herbeigeführte „Verfolgungsprovokation“ gerade nicht gegeben ist. Derartige atypische Fallgestaltungen werden weder von § 28 Abs.1 AsylVfG erfasst (vgl. Art. § 28 Abs.1 Satz 2 AsylVfG, wonach der Regelung in Satz 1 keine uneingeschränkte Geltung zukommen soll) noch werden sie von der Regelbestimmung des § 28 Abs.2 AsylVfG erfasst, welche gerade eine gesonderte Beurteilung von Ausnahmefällen erfordert. Eine derartige Ausnahme muss nach der Auffassung des Gerichts etwa in dem Fall eines Ausländers angenommen werden, der seine religiöse oder politische Überzeugung aufgrund ernsthafter Erwägungen in Ausübung der ihm zukommenden Religions- bzw. Meinungsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG wechselt, der also beispielsweise aufgrund einer ernsthaften Gewissensentscheidung vom Islam zum christlichen Glauben konvertiert. Sofern danach ein Glaubenswechsel nicht aus Opportunitätsgründen im Sinne einer Verfolgungsprovokation erfolgt, sondern auf einer - wie in dem Fall der Klägerin - ernsthaften und für das Gericht nachvollziehbaren, nicht bloß vorgeschobenen Änderung der religiösen Einstellung beruht, kommt die Ausschlussbestimmung des § 28 Abs.2 AsylVfG nicht zur Anwendung (vgl. ebenso Marx, AsylVfG, Kommentar, 6.Aufl., § 28 RN 90; Renner, Ausländerrecht, 8. Aufl., § 28 AsylVfG RN 17 und 22; Funke-Kaiser in GK-AsylVfG, Kommentar, § 28 RN 31, 49 und 49.1; Hailbronner, a.a.O.).

Der Klägerin steht nach allem unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.10.2006 - soweit er sich auf die Klägerin bezieht - ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs.1 AufenthG im Hinblick auf den Iran in Anknüpfung an ihre Religionszugehörigkeit zu. Einer Entscheidung über den hilfsweise gestellten Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60

Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 AufenthG bedarf es nicht, da die Klägerin bereits mit ihrem Hauptantrag Erfolg hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs.1 VwGO.

Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylVfG).

### RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Bei der Beantragung der Zulassung der Berufung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Kümpel



**Ausgefertigt**

Karlsruhe, den 15. OKT. 2007

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle